

Erläuterungen des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu den Änderungen bei der Erstattung von Übernachungskosten bei dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeiten

1. Einführung

Mit Schreiben vom 05. März 2010 hat das Bundesfinanzministerium verschiedene Unklarheiten im Zusammenhang mit der Erstattung von Übernachtungskosten bei dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeiten beseitigt. Diese Unklarheiten waren durch das am 18.12.2009 verabschiedete Wachstumsbeschleunigungsgesetz entstanden, mit dem u. a. der Umsatzsteuersatz für Übernachtungsleistungen im Hotel- und Gaststättengewerbe ab 1. Januar 2010 von 19% auf 7% gesenkt wurde (vgl. unseren Rundbrief vom Februar 2010).

2. Beherbergungsleistung und sonstige Leistungen („Sammelposten“) in einer Rechnung

Weiterhin gilt danach, dass nach den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften die sonstigen, nicht unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen der Hotels grundsätzlich gesondert in den Rechnungen der Hotels auszuweisen sind. Es wird allerdings nunmehr nicht von der Finanzverwaltung beanstandet, wenn bestimmte nicht begünstigte Leistungen der Hotels (Abgabe eines Frühstücks, Nutzung von Kommunikationsnetzen, Reinigung und Bügeln von Kleidung u. a.) in einem Pauschalangebot (z. B. Business-Package, Service-Pauschale) ausgewiesen und in der Rechnung zu einem Sammelposten zusammengefasst werden. Der darauf entfallende Entgeltanteil kann in einem Betrag ausgewiesen werden und es wird weiter nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20% des Pauschalpreises angesetzt wird.

3. Lohnsteuerliche Folgen des „Sammelpostens“

Für die Erstattung von Übernachtungskosten bei dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeiten gilt nach BMF in lohnsteuerlicher Hinsicht, dass dann, wenn in einer Rechnung neben der Beherbergungsleistung ein gesonderter Sammelposten für andere, dem allgemeinen Umsatzsteuersatz (19%) unterliegende Leistungen (einschließlich Abgabe von Frühstück) ausgewiesen wird, die „Frühstücksleistung“ weiterhin mit EUR 4,80 anzusetzen ist (20 % des maßgebenden Pauschalbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen).

Der verbleibende Teil des Sammelpostens ist grundsätzlich als Reisenebenkosten zu behandeln, solange nicht zu vermuten ist, dass nicht als Reisenebenkosten anzuerkennende Leistungen in dem Sammelposten (etwa Pay-TV, Massagen etc.) enthalten sind.

4. Arbeitgeberbewirtung

Alternativ kann ein anlässlich der Übernachtung gewährtes Frühstück bei einer Auswärtstätigkeit nach Auffassung des BMF nun aber bereits dann als sog. Arbeitgeberbewirtung behandelt werden,

- wenn die im Interesse des Arbeitgebers unternommene Auswärtstätigkeit zu der Übernachtung mit Frühstück führt und die Aufwendungen daher vom Arbeitgeber aus Rechtsgründen zu tragen sind,
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- der Arbeitgeber oder eine andere durch ihn beauftragte Person die Übernachtung mit Frühstück bucht (auch über ein elektronisches Buchungssystem) und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt.

Sofern dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen dies vorsehen, wird ggf. auch die Buchung durch den Arbeitnehmer anerkannt, insbesondere wenn

- der Arbeitgeber die Buchung durch den Arbeitnehmer z. B. in einer Dienstanweisung, einem Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung geregelt hat und die Buchung im Rahmen der vom Arbeitgeber festgelegten oder regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten (Hotellisten, vorgegebene Hotelkategorien etc.) liegt, oder
- eine planmäßige Buchung von Übernachtung mit Frühstück ausnahmsweise nicht möglich war (spontaner Einsatz, unvorhersehbare Verlängerung des Arbeitseinsatzes etc.) und der Arbeitgeber die Kosten aus Rechtsgründen erstattet.

In diesen Fällen der sog. Arbeitgeberbewirtung hat der Arbeitnehmer grundsätzlich die Bewirtungsleistung mit dem Sachbezugswert zu versteuern, ggf. kommt aber auch die in unserem Rundbrief vom Februar 2010 dargestellte Verfahrensweise (Eigenleistung des Arbeitnehmers) in Betracht. Unerheblich ist der Ausweis der Hotelkosten in der Rechnung (Einzelausweis des Frühstücks in der Rechnung oder in einem Sammelposten).

5. Zeitliche Anwendung

Vorstehende Regelungen gelten grundsätzlich ab 01. Januar 2010. Es wird aber für die Anwendung nicht beanstandet, wenn die Voraussetzungen bis zum 05. Juni 2010 nicht insgesamt vorliegen. Bis dahin sind insbesondere die dienst- und arbeitsrechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Firmengruppe Hansaberatung

Hansaberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bremen · Berlin · Düsseldorf · Hamburg
Schwachhauser Heerstraße 266b
28359 Bremen

Telefon: (0421) 2388-0
Telefax: (0421) 2388-330
contact@hansaberatung.de
www.hansaberatung.de

Geschäftsführer:
StB Dipl.-Betriebsw. Steffen Ball, WP u. StB Dipl.-Kfm. Martin Beering
WP u. StB Dipl.-Ökonom Holger Genenger, WP u. StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide
WP u. StB Dipl.-Oec. Burkhardt Kuß, WP u. StB Dipl.-Kfm. Rolf Mählmann
StB Dipl.-Finanzw. (FH) Günter R. Meier, WP u. StB Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt,
StB Dipl.-Betriebsw. Ulrich Schröder, WP u. StB Dipl.-Kfm. (FH) Ludger Schulte

Sitz Bremen - Handelsregister Bremen B 3710